



## MERKBLATT MEHRFACHBESCHÄFTIGUNG BEIM GLEICHEN BZW. BEI MEHREREN ARBEITGEBERN

### Allgemeines

- **Mehrfachbeschäftigung ist aus Sicht des Arbeitsgesetzes (ArG) grundsätzlich zulässig**
- **Arbeitsgesetzliche Vorschriften dürfen dadurch aber nicht verletzt werden => sie sind unter Betrachtung aller Beschäftigungsverhältnisse insgesamt einzuhalten und Konfliktsituationen müssen beseitigt werden**

Beispiel:

Wenn ein(e) Arbeitnehmer(in) normale Tagesarbeit beim Erstarbeitgeber und zusätzlich noch für den Zweitarbeitgeber Nachtarbeit leistet, so darf die effektive Arbeitszeit insgesamt 9 Stunden nicht überschreiten und muss in einem Zeitraum von 10 Stunden liegen. Ausserdem muss nach dem zweiten Arbeitseinsatz die tägliche Ruhezeit von 11 Stunden eingehalten werden.

- **Verantwortung zur Einhaltung der arbeitsgesetzlichen Vorschriften über Arbeits- und Ruhezeiten liegt vollumfänglich beim Arbeitgeber bzw. bei den Arbeitgebern => erhöhte Kontrollanforderungen, insbesondere an einen Zweitarbeitgeber, der Arbeitnehmende zu einem Teilpensum anstellt**

Ausführung:

Arbeitgeber, die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer in Teilpensen beschäftigen wollen, haben bei der Einstellung die Situation des Arbeitnehmers / der Arbeitnehmerin bezüglich Mehrfachbeschäftigung besonders zu beachten.

### Welche arbeitsgesetzlichen Bestimmungen sind bei Zweitarbeitsverträgen besonders zu beachten

- Wöchentliche Höchstarbeitszeiten/Überzeitarbeit
- Tägliche Höchstarbeitszeit
- Tägliche und wöchentliche Ruhezeit
- Wöchentlicher freier Halbttag
- Sonntagsarbeit
- Sonderbestimmungen der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2)

**Weitere Informationen zum Thema Mehrfachbeschäftigung finden Sie in unserem Kreisschreiben vom 7. August 2001** (auf unserer Internet-Seite abrufbar: [www.seco.admin.ch](http://www.seco.admin.ch) => Arbeit => Arbeitnehmerschutz => Gesetzliche Grundlagen => Kreisschreiben und allgemeine Informationen zum Arbeitsgesetz)